

Der Hebesatz für die Grundsteuer A und der Hebesatz für die Gewerbesteuer sollen gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird geringfügig um drei Prozentpunkte angehoben.

Zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen wird bei der Ermittlung der Steuerkraft nicht der tatsächliche sondern ein fiktiver Hebesatz berücksichtigt. Mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 (18.05.2011) wurde der fiktive Hebesatz für die Grundsteuer B auf 413 v. H. angehoben. Da der derzeitige Hebesatz der Stadt Bergneustadt für die Grundsteuer B (410 v. H.) den fiktiven Hebesatz unterschreitet, werden bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen höhere Steuereinnahmen angerechnet als die Stadt tatsächlich erzielt. Um diesen finanziellen Nachteil auszugleichen, wird eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 413 v. H. zum 01.01.2012 vorgeschlagen.

Die Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2012 werden demnach wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	290 v. H.
Grundsteuer B	413 v. H.
Gewerbesteuer	430 v. H.